

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 04

Geltungsbereich – Internationales Strafrecht**I. Gesetzliche Regelung:** §§ 3-7, 9 StGB

II. Grundsatz: In Fällen mit Auslandsberührung bedarf es eines legitimierenden Anknüpfungspunktes für die Anwendung deutschen Strafrechts. Ein Täter kann nach Begehung einer Tat der Strafgewalt mehrerer Staaten unterliegen.

III. Die Anknüpfungspunkte im Einzelnen:

1. **Anknüpfungspunkt des Begehungsortes der Tat** (§§ 3, 4 StGB) – Territorialitätsprinzip: Der deutschen Strafgewalt unterliegt jeder, der **innerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland** eine Straftat begeht.
 - Hinsichtlich des Tatortes gilt der sog. **Ubiquitätsgrundsatz** (§ 9 I StGB): eine Tat gilt als dort begangen, wo der Täter a) gehandelt oder die erforderliche Handlung unterlassen hat oder b) an dem der Erfolg eingetreten ist oder hätte eintreten sollen; noch weiter wird der Tatort für den Teilnehmer gefaßt (§ 9 II StGB).
 - Wird über den Begehungsort die deutsche Strafgewalt begründet, so kann allerdings ausnahmsweise die Strafbarkeit entfallen, wenn der verletzte Straftatbestand ausschließlich inländische Rechtsgüter schützen soll, der Täter aber – obwohl er in Deutschland gehandelt hat – ausschließlich ein ausländisches Rechtsgut verletzt hat (Bsp.: § 170 StGB).
2. **Anknüpfungspunkt der Staatsangehörigkeit des Täters** (§ 7 II Nr. 1 StGB; ferner: § 5 Nr. 8 und Nr. 9 StGB) – aktives Personalitätsprinzip: hiernach darf ein Staat Straftaten seiner eigenen Staatsbürger auch dann in vollem Umfang seiner Strafgewalt unterwerfen, wenn die Tat im Ausland begangen wird. Dies gilt nach § 7 II Nr. 1 StGB jedoch nur, wenn die Tat auch nach ausländischem Recht strafbar ist oder im „Niemandland“, z.B. auf hoher See stattfindet.
3. **Anknüpfungspunkt der Staatsangehörigkeit des Opfers** (§ 7 I StGB) – passives Personalitätsprinzip. Hiernach darf ein Staat Straftaten, die gegen einen eigenen Staatsbürger begangen werden auch dann in vollem Umfang seiner Strafgewalt unterwerfen, wenn die Tat im Ausland begangen wird. Allerdings gilt auch hier die Einschränkung, daß die Tat nach ausländischem Recht strafbar sein muss oder im „Niemandland“ stattfindet.
4. **Anknüpfungspunkt des Schutzes bestimmter inländischer Rechtsgüter** (§ 5 StGB) – Schutzprinzip. Dieses Prinzip läßt die Ausdehnung der deutschen Strafgewalt auf Taten zu, die zwar im Ausland begangen werden, jedoch inländische Rechtsgüter gefährden; **a)** bei der Verletzung von überindividuellen Rechtsgütern (Nr. 1 bis 5 sowie Nr. 10 bis 15) und **b)** bei der Verletzung gewisser Individualrechtsgüter (Nr. 6 bis 9). Teilweise wird hier ebenfalls darauf abgestellt, ob Täter oder Opfer Deutsche sind. „Sinn“ dieser Regelung neben § 7 StGB ist, daß die dortigen Einschränkungen (Tat muß auch am Tatort mit Strafe bedroht sein) bei § 5 StGB nicht gelten.
5. **Anknüpfungspunkt der Interessen von universal, die Weltrechtsgemeinschaft betreffender Bedeutung** (§ 6 StGB) – Weltrechtsprinzip. Dieses Prinzip ermächtigt zur Ahndung von allen Auslandstaten, die sich gegen übernationale Kulturwerte und Rechtsgüter richten, an deren Schutz ein gemeinsames Interesse aller Staaten besteht. Ob ein Deutscher daran beteiligt ist oder nicht, spielt keine Rolle.
6. **Anknüpfungspunkt der stellvertretenden Rechtspflege** (§ 7 II Nr. 2 StGB) – Stellvertretungsprinzip. Hiernach unterliegt derjenige Ausländer der deutschen Strafgewalt, der im Ausland eine Tat begangen hat, im Inland angetroffen wird und aufgrund irgendwelcher Umstände nicht an den betreffenden Staat ausgeliefert werden kann.

IV. Einschränkung des persönlichen Geltungsbereiches: Über §§ 18-20 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Diplomaten etc.) sowie über Art. 46 I GG (Indemnität) und Art. 46 II GG (Immunität) wird die Durchführung von Strafverfahren gegen Personen in besonderer Stellung untersagt bzw. eingeschränkt (vgl. auch §§ 36 f. StGB).

Literatur/Lehrbücher:

Baumann/Weber/Mitsch, § 7; *Bockelmann/Volk*, § 5; *Heinrich*, § 6; *Otto*, § 2 III; *Rengier*, AT, § 6; *Wessels/Beulke*, § 2 III-V.

Literatur/Aufsätze:

Ambos/Steiner, Vom Sinn des Strafens auf innerstaatlicher und supranationaler Ebene, JuS 2001, 9; *Dannecker*, Die Entwicklung des Strafrechts unter dem Einfluß des Gemeinschaftsrechts, JURA 1998, 79; *Eisele*, Internationale Bezüge des Strafrechts, JA 2000, 424; *ders.*, Einführung in das Europäische Strafrecht, JA 2000, 896; *ders.*, Europäisches Strafrecht – Systematik des Rechtsgüterschutzes durch die Mitgliedstaaten, JA 2000, 891; *Engelhart*, Der Weg zum Völkerstrafgesetzbuch – Eine kurze Geschichte des Völkerstrafrechts, JURA 2004, 734; *Hombrecher*, Grundzüge und praktische Fragen des Internationalen Strafrechts – Teil 1: Strafanwendungsrecht und internationale Rechtshilfe, JA 2010, 637; *ders.* – Teil 2: Europäisches Strafrecht und Völkerstrafrecht, JA 2010, 731; *Jung*, Konturen und Perspektiven des europäischen Strafrechts, JuS 2000, 417; *Otto*, Der Corpus Juris der strafrechtlichen Regelungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union, JURA 2000, 98; *Rath*, Internationales Strafrecht (§§ 3 ff. StGB) – Prüfungsschema, Auslandsbezug, Tatortbestimmung, JA 2006, 435; *ders.*, Internationales Strafrecht (§§ 3 ff. StGB), JA 2007, 26; *Safferling*, Zum aktuellen Stand des Völkerstrafrechts, JA 2000, 164; *Satzger*, Die Internationalisierung des Strafrechts als Herausforderung für den strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz, JuS 2004, 943; *ders.*, Das deutsche Strafanwendungsrecht (§§ 3 ff. StGB), JURA 2010, 108, 190; *Schramm*, Acht Fragen zum Europäischen Strafrecht, ZIS 2010, 615; *ders.*, Semesterabschlussklausur – Strafrecht: Internationales Strafrecht – Neun Fragen, JuS 2013, 1093; *Seidel/Stahn*, Das Statut des Weltstrafgerichtshofs, JURA 1999, 14; *Walter*, Einführung in das internationale Strafrecht, JuS 2006, 870, 967; *Walther*, „Tat“ und „Täter“ im transnationalen Strafanwendungsrecht des StGB, JuS 2013, 203; *Werle/Jeffberger*, Grundfälle zum Strafanwendungsrecht, JuS 2001, 35, 141.

Rechtsprechung:

BGHSt 34, 334 – Drogenhändler (Weltrechtsprinzip bei Drogendelikten); **BGHSt 45, 64** – Bosnische Serben (zur Anwendung des § 6 Nr. 1 StGB); **BGHSt 46, 212** – Adelaide Institute (Tatort bei Internet-Straftaten); **BGHSt 46, 292** – Bosnische Serben (zur Anwendung des § 6 Nr. 9 StGB).